



Merkblatt Arbeitgeber-Beitragsreserven

Einzahlungen

Gemäss Bestimmungen der Steuerbehörden ist die Bildung von Arbeitgeber-Beitragsreserven bis zur Höhe des fünffachen Arbeitgeber-Jahresbeitrags möglich.

Die Einzahlung auf unser Konto IBAN CH22 0900 0000 3002 9786 6 (Vermerk „Arbeitgeber-Beitragsreserve“) kann jederzeit erfolgen. Das einbezahlte Kapital ist zweckgebunden und kann nicht zurückerstattet werden. Zu beachten sind diesbezüglich die Ausführungen unter „Verwendung“ und „Auflösung des Anschlusses“.

Steuerliche Abzugsfähigkeit

Einlagen in die Arbeitgeber-Beitragsreserven können als geschäftsmässig begründeter Aufwand steuerlich in Abzug gebracht werden. Die angeschlossene Firma ist selber dafür verantwortlich, dass die Einzahlung den zulässigen Betrag nicht überschreitet.

Arbeitgeber-Beitragsreserven bei selbständiger Erwerbstätigkeit

Einbezahlte Arbeitgeber-Beitragsreserven können der Erfolgsrechnung belastet werden, wenn sie dem Personal des Unternehmens dienen. Gemäss den Steuerbehörden fallen darunter lediglich Personen, die mit dem betreffenden Unternehmen in einem Arbeitsverhältnis stehen, nicht aber Selbständigerwerbende, da deren Beiträge auf einer freiwillig eingegangenen, änder- und kündbaren Vereinbarung fussen. Selbständigerwerbende dürfen somit nur für ihre Angestellten, jedoch nicht für sich selber Arbeitgeber-Beitragsreserven einzahlen.

Verwendung

Die angeschlossenen Firmen können ihr vorhandenes Guthaben auf dem Arbeitgeber-Beitragsreservekonto nur zu folgenden Zwecken verwenden:

- Direkte Begleichung des Arbeitgeberbeitrags mit der Beitragsfakturierung
- Verbesserung der Leistungen des versicherten Personals

Kontoführung und Verzinsung

Für jede angeschlossene Firma wird ein individuelles Arbeitgeber-Beitragsreservekonto geführt. Nach dem Jahresabschluss, d.h. im Verlaufe des Monats Januar, wird der Firma ein aktueller Auszug ihres Arbeitgeber-Beitragsreservekontos zugestellt.

Die Höhe der Verzinsung der Arbeitgeber-Beitragsreserve wird jeweils Ende eines Kalenderjahres vom Stiftungsrat festgelegt.

Auflösung des Anschlussvertrages

Bei Auflösung eines Anschlussvertrages wird die Arbeitgeber-Beitragsreserve in erster Linie zur Begleichung von ausstehenden Beiträgen der Firma verwendet. Die restlichen Arbeitgeber-Beitragsreserven werden an die neue Vorsorgeeinrichtung der Firma übertragen.

Bei Liquidation oder Konkurs der angeschlossenen Firma wird ein allfälliges Restguthaben nach der Verrechnung mit den ausstehenden Beiträgen zur Verbesserung der Leistungen der versicherten Personen (i.d.R. Erhöhung der Sparkapitalien) anhand eines objektiven Verteilschlüssels verwendet.

Eine Rückzahlung von Arbeitgeber-Beitragsreserven an die angeschlossene Firma ist ausgeschlossen.